



Informationen zur Antragstellung

1. Antrag

- Antragsberechtigt ist jede Person, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnt** und das **14. Lebensjahr vollendet** hat.
- Wird der Antrag durch eine **gesetzliche Vertretung** gestellt, ist die Vertretungsmacht nachzuweisen.
- Die Beantragung durch eine **bevollmächtigte Person** (z. B. eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt) ist **nicht** möglich.
- Der Antrag kann **schriftlich** unmittelbar bei der Registerbehörde gestellt werden. Er ist **im Original** an folgende Anschrift zu übersenden:
Bundesamt für Justiz
Internationale Registerangelegenheiten
53094 Bonn
- Bei Nutzung eines **Kurierdienstes** (Expressversand) ist die Sendung an die folgende Anschrift zu adressieren:
Bundesamt für Justiz
Internationale Registerangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Allee 120-126
53113 Bonn
- Die Bearbeitung von **per Fax oder E-Mail** eingereichten Anträgen ist **nicht** möglich.
- Die antragstellende Person muss ihre **ausländische Privatanschrift** im Antrag angeben.
- Für gegebenenfalls erforderliche Nachfragen muss die antragstellende Person eine **E-Mail-Adresse** angeben.
- Es kann ein **einfaches** oder ein **erweitertes Führungszeugnis** beantragt werden.
- Bei Beantragung eines **erweiterten Führungszeugnisses** ist eine **schriftliche Aufforderung** vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses **gesetzlich vorgeschrieben** ist oder wenn es für eine **Tätigkeit zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger** oder für eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, benötigt wird.
- Die **Übersendung** des Führungszeugnisses ist **nur an die antragstellende Person** zulässig. Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine von der antragstellenden Person mitgeteilte **c/o Anschrift in Deutschland** ist möglich.
- Das Führungszeugnis kann zur Vorlage bei einer Behörde beantragt werden. Es wird **unmittelbar an die deutsche Behörde übersandt**. Hierfür ist die **Anschrift der Behörde** sowie der **Verwendungszweck und/oder das Aktenzeichen der Empfängerbehörde** im Antrag anzugeben. Für den Fall, dass das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde Eintragungen enthält, kann es auf Wunsch der antragstellenden Person zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur **Einsichtnahme** durch sie übersandt werden. Nach der Einsichtnahme wird das Führungszeugnis an die Behörde weitergeleitet oder – falls die antragstellende Person dem widerspricht – durch die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vernichtet.
- Der Antrag muss die **vollständigen Personendaten** der antragstellenden Person enthalten. Weicht der Geburtsname vom Familiennamen ab, sind beide Namen anzugeben.
- Sollte die antragstellende Person - neben oder anstatt der deutschen - die **Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten oder des Vereinigten Königreichs besitzen, so sind diese im Antrag anzugeben. In diesem Fall wird ein **Europäisches Führungszeugnis** erteilt. Es enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.
- Der Antrag muss von der antragstellenden Person **persönlich unterschrieben** sein.
- Die im Antrag angegebenen Personendaten und die Unterschrift müssen **amtlich bestätigt** sein. Eine solche amtliche Bestätigung (neueren Datums) kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch eine ausländische Behörde oder durch eine Notarin bzw. einen Notar erteilt werden.

2. Gebühr

- Die Gebühr für ein Führungszeugnis beträgt **13 Euro** (Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)).
- Die Gebühr ist **vorab** auf das nachstehende Konto des Bundesamts für Justiz **zu überweisen**:
Bundeskasse
IBAN: DE49 3700 0000 0038 0010 05
BIC/swift-Nr.: MARKDEF1370
Verwendungszweck (zwingende Angabe):
Vor- und Nachname der antragstellenden Person und Aktenzeichen (falls vorhanden)
- Im **Verwendungszweck** ist **zwingend** der **Vor- und Nachname der antragstellenden Person** und, falls vorhanden, das Aktenzeichen des Vorgangs anzugeben.
- Ein **Nachweis über die Zahlung** ist mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an das Bundesamt für Justiz zu senden. Das Führungszeugnis kann erst nach Eingang der Gebühr oder Vorlage des Zahlungsnachweises erteilt werden (§ 8 Abs. 2 JVKostG).
- Die Gebühr kann auch **von einer** von der antragstellenden Person **abweichenden Person überwiesen** werden.
- Die Gebühr kann **nicht mehr per Scheck** entrichtet werden.
- Eine gegebenenfalls erforderliche **Rückerstattung** der Gebühr erfolgt auf das Konto, von dem ursprünglich die Gebühr an das Bundesamt für Justiz überwiesen wurde (Anweisungskonto). Für den Fall einer Überweisung auf ein ausländisches Konto kann der Erstattungsbetrag um eine gegebenenfalls für die Überweisung anfallende und vom Empfänger zu tragende Gebühr reduziert sein.



3. Weitere Hinweise

- Das Führungszeugnis wird **teilweise dreisprachig** erteilt. Eine ggf. gewünschte **weitergehende Übersetzung** ist von der antragstellenden Person **selbst zu veranlassen**.
- Der **Inhalt des Führungszeugnisses** richtet sich nach den **Bestimmungen des BZRG**.
- Weitere Informationen zur zusätzlichen Beantragung einer **Apostille oder Endbeglaubigung**:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fragen/Fragen_node.html#AnkerDokument120958



Postanschrift:
Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Lieferanschrift bei der Versendung von Paketen,
Päckchen, Express-Sendungen und Telegrammen:
Friedrich-Ebert-Allee 120-126
53113 Bonn

Besucheranschrift:
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 99 410 5668

Sprechzeiten: Di–Do 09:00–12:00 Uhr

www.bundesjustizamt.de